

4151/J XXI.GP

Eingelangt am: 09.07.2002**ANFRAGE**

der Abgeordneten Lackner, Eder
und Genossinnen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Umsetzung des Erkenntnisses des VwGH (2000/11/0114-8) vom 4. Oktober 2000

Mit Erkenntnis des VwGH (2000/11/0114-8) vom 24. Oktober 2000 wurde klargestellt, dass bei Verdacht einer Suchtmittelbeeinträchtigung eines Fahrzeuglenkers eine Vorführung zum Arzt und eine klinische Untersuchung zulässig sind, jedoch die Abgabe einer Harnprobe durch den Vorgeführten nicht verlangt werden darf und eine Verweigerung ohne weitere Sanktionen zulässig ist.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, dass dieses Erkenntnis des VwGH in der Praxis umgesetzt wird?
2. Ist es zulässig, dass Exekutivbeamte oder Amtsärzte von Fahrzeuglenkern Harnproben verlangen?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtslage?
3. Kann es sein, dass Exekutivbeamte oder Amtsärzte Fahrzeuglenkern, die unter dem Verdacht einer Beeinträchtigung stehen, die freiwillige Abgabe von Harnproben "anbieten"?
4. Wenn diese "freiwillige" Abgabe von Harnproben stattfindet, in welcher Form ist gewährleistet, dass die Betroffenen darüber informiert werden und diese Abgabe ohne Konsequenzen verweigert werden darf?
 - a. Ist diese Information Ihrer Meinung nach ausreichend?

- b. Wenn nein, was werden Sie veranlassen, dass diese Information und Aufklärung sofort verbessert wird?
5. Fließen die Ergebnisse dieser "freiwilligen" Harntests in Verwaltungsverfahren nach StVO oder FSG ein?
- a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
6. Stimmt es, dass aufgrund von derartigen "freiwilligen" Harntests Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz getätigt wurden?
- a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
7. Stimmt es, dass auch schon Beifahrer zu derartigen "freiwilligen" Harntests aufgefordert wurden?
- a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
8. Stimmt es, dass bei Fahrzeuglenkern, die unter dem Verdacht einer Beeinträchtigung stehen, mit Drogentestgeräten fallweise auch die Hände, das Gewand und das KFZ samt seinem Inhalt nach Drogenspuren durchsucht werden?
- a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?